

Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt

Versicherungs-Urkunde

Versicherter *Johann Huber*

Landkreis *Worms-Neustadt* Kreisamt *Worms*
Stadtkreis
Gemeinde *3 Ehenlofen* Verlich. Grundbuch Nr. *1* Hs. Nr. *25*

Ort *3 Ehenlofen* Straße *1* Platz *25*

Die in dieser Urkunde eingetragenen Gegenstände sind gegen Brand-, Blitz- und Zerknallschäden nach dem Versicherungsgesetz, der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Bei Eigentumswechsel tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis einschließlich der Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein. Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Oktober. Der jeweils am 1. Oktober fällige, vorauszahlbare Jahresbeitrag, in den die Versicherungssteuer bereits eingerechnet ist, wird von der Gemeinde, Einnehmerei oder Versicherungskammer angefordert. Der Beitrag für die Zeit vom Eintritt oder von der Versicherungsänderung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (einmaliger Beitrag) beträgt *17 RM 20 Pf.* Er ist mit den Schätz- und sonstigen Gebühren von *35 RM - Pf.* zusammen *52 RM 20 Pf.* binnen 14 Tagen auf das Postcheckkonto München Nr. 7635, Versicherungskammer (Brandversicherung) einzuzahlen, wenn eine Zahlkarte beiliegt. Auf die Ausführungen auf der letzten Seite wird hingewiesen. * Dieser Betrag ist für die beantragte Versicherungsänderung noch außer dem Jahresbeitrag zu zahlen.

München 22 (Brieffach), *19. Oktober 1942*
Cherstraße 48, Fernruf 2034



Bayerische Versicherungskammer Abteilung für Brandversicherung

Der Bürgermeister
der Gemeinde *Ehenlofen*
Eing.: *31. OKT. 1942*
Nr. *3154* Seal: *[Signature]*

Die Gemeinde wird diese Urkunde nach Ergänzung ihres Verzeichnisses dem Versicherten sofort zustellen.
Zugestellt am _____ Unterschrift des Zustellers _____

Stifter	Versicherter Gegenstand	Nachbargefahr oder Zusammenhang mit		Versicherungsartklasse oder Bezeichnung von Tarifsend	Allgemeine Versicherung (Anstandsversicherung)	Neuwertversicherung	In der Stammsversicherung Summe enthaltener Zuschlag vom Hundert	Klassenbeitrag	
		Haus-Nr.	Ziffer		Stammversicherungssumme *) RM	Stammversicherungssumme *) RM		RM	RM
a	b	1		2	3		4	4a	
1.	Polstermöbel			I	29000			29	-
zu	1			I	2600			2	60
2.	Hall u. Kachel			III	19800			39	60
zu	2			III	780			1	56
3.	Leuchtmangenzubehöre			III	7900			15	80
zu	3			III	580			1	16
4	Aluganzschränke			III	2200			4	40
5	Professormöbel - in			III	2700			5	40
zu	5			III	1700			3	40
6	Schrankkabinenzubehöre mit Glastüren			I	4700			4	70
7	Leuchtmangenzubehöre			III	320			0	64
8	Holzschränke			III	710			1	42
9	Leuchtmangenzubehöre			III	1700			3	40
10	Obertürzubehöre			III	140			0	28
Summe Seite								14320	
Gesamte Stammversicherungssumme					74830				

*) Beide Versicherungen sind beweglich. Die Stammversicherungssumme wird im Schadensfall mit der jeweils gültigen Feuerungszahl (z. B. für Gebäude 1,5 für Zugehörungen 1,0) vervielfacht. Die erhöhte Summe (Stammversicherungssumme x Feuerungszahl) ist die Kassensumme. Der Beitrag wird aber nur aus der Stammversicherungssumme berechnet (f. S. 4 Ziff. 4).

Beitragszuschläge
für

Grund-
beitrag

Fabrik- u. Gewerbe- Betriebe		erhöhte Zerfall- gefahr		Landwirt- schaftliche Betriebe		Dienst- versicherung		Bau- oder ähnliche Mängel		Grund- beitrag	
R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	R.M.	Spf.

5		6		7		8		9		10	
											29-
											260
				3960							7920
				156							312
395											1975
.29											145
				440							880
735											675
.85											425
											470
				.64							128
				142							284
											340
											.28

P

29-

260

7920

312

1975

145

880

675

425

470

128

284

340

.28

470

128

284

340

.28

126,42 DM

644

4762

Gesamter Grundbeitrag

167,42

Dieser Grundbeitrag*) ist nicht zu zahlen; er dient nur als Richtzahl zur Berechnung des Jahresbeitrages.

*) Vom Grundbeitrag wird zur Zeit nur ein Teil eingehoben (z. B. 1/3 Zehntel). Dieser Jahresbeitrag wurde in Bezirken mit besonders günstigem Schadensverlauf in den letzten Jahren noch um 10 bis 50 vom Hundert ermäßigt (I. G. 4 Siff. 5).

Für die Versicherungen bei der Landesbrandversicherungsanstalt sind maßgebend:

1. das Gesetz für das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Dezember 1933 (GBl. S. 467),
2. die Satzung vom 28. Dezember 1935 (GBl. S. 795),
3. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 28. Dezember 1935 (GBl. S. 810).

Auszug aus diesen Bestimmungen.

1. Die Versicherung vergütet die Schäden, die an versicherten Gegenständen durch Brand, Blitz und Berknall (Explosion) entstehen (Art. 18 VersG. und § 46 der Satzung).
2. Die Versicherung kann der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, der Miteigentümer zugunsten sämtlicher Eigentümer und der Nießbraucher zugunsten des Eigentümers beantragen (§ 12 der Satzung).
3. Versichert können werden:
 - a) nur bei der Landesbrandversicherungsanstalt Gebäude mit allen wesentlichen Bestandteilen (§ 7 der Satzung),
 - b) im freien Wettbewerb mit der Privatversicherung als Zugehörungen Kircheneinrichtungen, Einrichtungen für Gewerbe-, Fabrik-, landwirtschaftliche und sonstige Betriebe, insbesondere Maschinen- und Werkeinrichtungen (§ 8 der Satzung), als sonstige Gegenstände alle künstlich mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen (§ 9 der Satzung).
4. Die Versicherung ist möglich
 - a) als Allgemeine Versicherung, d. i. die Versicherung des durch die Schätzung ermittelten Zustandswertes,
 - b) als Neuwertversicherung, d. i. die Versicherung des durch die Schätzung ermittelten Neuwertes.Die Schätzung hat vorerst nach den Preisen von 1914 zu erfolgen. Die Versicherungssumme kann bei der allgemeinen Versicherung niedriger als der Schätzungswert (bis zu 100 RM) und bei beiden Versicherungen um 10 oder 20 v. H. der Versicherungssumme höher gewählt werden.
Beide Versicherungen sind beweglich, d. h. im Schadensfall wird die Stammversicherungssumme mit der jeweils gültigen Feuerungszahl vervielfacht.
Der Versicherungsantrag ist beim Brandversicherungsamt zu stellen und wird — falls kein Ablehnungsgrund vorliegt — am Tage nach seinem Einlauf wirksam. Anträge auf Austritt oder Minderung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn hierbei der Nachweis über die Lastenfreiheit oder die Belastung des Grundstücks (Name und Wohnort des Gläubigers) beigebracht ist. Ist das Grundstück belastet, so ist die Zustimmung sämtlicher Grundstücksgläubiger erforderlich. Solange die Nachweise nicht vorliegen, ist der Austritts- oder Minderungsantrag unwirksam.
5. Beiträge.
Den Jahresbeitrag bestimmt die Versicherungskammer für jedes Versicherungsjahr in Zehnteln des Grundbeitrags (§ 35 Abs. I der Satzung).
Der Grundbeitrag berechnet sich nach der Bauart und Schadensgefahr des versicherten Gegenstandes aus der Stammversicherungssumme (§ 35 Abs. II der Satzung).
Nach ihrer Bauart werden die Gebäude in 4 Klassen eingeteilt:
 - I. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und hartem Dach — 1 RM vom Tausend,
 - II. Klasse: Gebäude mit feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach — 1,50 RM vom Tausend,
 - III. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach, Gebäude mit nicht feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach — 2 RM vom Tausend,
 - IV. Klasse: Gebäude mit nicht feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach — 2,50 RM vom Tausend.(§§ 38 und 39 der Satzung).
Wegen besonderer Schadensgefahr erhöhen sich diese Beiträge in folgender Weise:
 - a) Für Fabrik- und Gewerbebetriebe und sonstige Anlagen mit erhöhter Schadensgefahr werden Zuschläge nach dem von der Versicherungskammer aufgestellten Verzeichnis der Betriebe und Anlagen mit erhöhter Schadensgefahr festgesetzt.
 - b) Für Versicherungsgegenstände mit erhöhter Berknallgefahr werden Zuschläge von 0,2 bis 10 v. T. der Stammversicherungssumme festgesetzt.
 - c) Der Beitrag erhöht sich für Gebäude mit landwirtschaftlichen Betriebsräumen um 10 Zehntel, für landwirtschaftliche Wohngebäude, welche zu einem kleinen Teil landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, um 5 Zehntel.
 - a) Verstoßen Gebäude gegen bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln und Sicherheitsvorschriften, namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen, so kann die Versicherungskammer der erhöhten Gefahr entsprechende Zuschläge festsetzen.
 - e) Zu den Beiträgen für die Neuwertversicherung können Zuschläge festgesetzt werden (§ 42 der Satzung).
Bei Gebäuden, die ohne Brandmauer zusammenhängen, überträgt sich der höhere Beitragsfuß samt Zuschlag des einen Gebäudes auf das andere.
Für Zugehörungen und sonstige Gegenstände kann die Versicherungskammer den Beitrag und Zuschlag anders festsetzen.
Jede Gefahrerhöhung ist unverzüglich und möglichst vor der Änderung dem Brandversicherungsamt anzuzeigen, widrigenfalls die Entschädigung verweigert wird und der hinterzogene Beitrag dreifach zu zahlen ist.
6. Der Versicherte hat den Schaden spätestens binnen 3 Tagen, nachdem ihm das Schadenereignis bekannt wurde, beim Brandversicherungsamt und beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
Hat der Versicherte einen Schaden dem Brandversicherungsamt nicht binnen eines Jahres nach dem Schadenereignis angezeigt, so verliert er den Anspruch auf die Entschädigung (§ 56 der Satzung).
Die Versicherungskammer setzt die Entschädigung fest. Hierüber erteilt sie dem Versicherten einen Bescheid (§ 60 der Satzung).
7. Der Anspruch auf die Entschädigung geht verloren, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit unmittelbar oder mittelbar herbeiführt oder an solchen Handlungen beteiligt ist oder trotz Kenntnis von der beabsichtigten Herbeiführung des Schadens nicht Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er Umstände, die für die Schadenserhebung in Betracht kommen, absichtlich verschweigt oder darüber wissentlich unwahre Angaben macht (§ 49 der Satzung).
8. Wenn ein Miteigentümer seinen Entschädigungsanspruch verliert, können die übrigen Miteigentümer nur den ihrem Anteil an dem versicherten Gegenstand entsprechenden Betrag beanspruchen.
Verliert ein Ehegatte seinen Entschädigungsanspruch für einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand, so haben auch der andere Ehegatte und seine Rechtsnachfolger keinen Anspruch.
Verliert ein Miterbe seinen Entschädigungsanspruch für einen zum gemeinschaftlichen Vermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Versicherungsgegenstand, so haben sämtliche Miterben keinen Anspruch.
Wird ein mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt, so verliert der Versicherte seinen Entschädigungsanspruch.
Die Versicherungskammer kann aus besonderen Willkürsgründen eine freiwillige Leistung gewähren (§ 50 Abs. I-V der Satzung).
9. Die Entschädigungen werden grundsätzlich nur zur bauordnungsgemäßen Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf der Brandstätte ausbezahlt. Die Wiederherstellung hat bei Vermeidung des Verlustes der Entschädigung binnen 5 Jahren nach dem Schadensfall zu erfolgen (Art. 26 VersG.).
10. Änderungen an den brandbeschädigten Gegenständen dürfen ohne Genehmigung des Brandversicherungsamtes oder der Bezirksverwaltungsbehörde nicht vorgenommen werden, widrigenfalls das Einspruchsrecht gegen die Schadensfestsetzung erlischt (§ 67 der Satzung).
11. Die Auszahlung der Entschädigung ist bei der Gemeinde zu beantragen.
12. Gegen den Inhalt dieser Urkunde ist — soweit es sich nicht um die Neuwertversicherung von den im § 31 Abs. II der Satzung aufgeführten Gegenständen handelt — Einspruch zulässig, der binnen 14 Tagen nach Zustellung der Urkunde bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Oberbürgermeister der Stadtkreise und Bürgermeister der ehem. kreisunmittelbaren Städte) einzulegen und zu begründen ist (Art. 61 und 62 des VersG.).
13. Die Versicherungsurkunde wird unentgeltlich ausgefertigt. Zweit- (Kopien, Abschriften, Auszüge) können gegen Entrichtung der Schreibgebühren bezogen werden. Bei Bestellung sind Gemeinde, Ort oder Straße und Hausnummer stets anzugeben.
14. Anträge und Anfragen sind an das Brandversicherungsamt zu richten.